

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### I. Allgemeines

[urn:nbn:de:bsz:31-238714](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238714)

# Jahresbericht

der

## Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1906.

### I. Allgemeines.

Im Laufe des Berichtsjahres vermehrte sich die Zahl der bei der Fabrikinspektion angestellten Gewerbeaufsichtsbeamten von 9 auf 10, indem, wie im vorigen Jahresbericht in Aussicht gestellt wurde, ein ärztlich vorgebildeter Beamter eintrat; nach seiner Einarbeitung übernahm Dr. med. Holzmann einen der vier Aufsichtsbezirke und zugleich das Referat für solche hygienische Fragen, bei denen die Mitwirkung eines Arztes notwendig erscheint.

Der Vorstand war durch die Fortführung des inzwischen veröffentlichten Sonderberichtes über die Hausindustrie Badens so stark in Anspruch genommen, daß er die laufenden Geschäfte zum großen Teil an den Zentralinspektor Regierungsrat Dr. Föhlisch abgeben mußte, was den genannten Beamten viel auf dem Bureau zurückhielt. Der Assistent Mohr war das ganze Jahr über ausschließlich für den Sonderbericht über die Hausindustrie tätig, die Assistenten Haas und Alfelig längere Zeit. Auch die Gewerbeassessoren Kling und Körner unterbrachen ihre regelmäßige Diensttätigkeit wiederholt, um sich an Erhebungen in der Hausindustrie zu beteiligen. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Zahl der Revisionen in den Fabriken und gleichgestellten Anlagen beträchtlich geringer wurde als im Vorjahr. Die Fabrikinspektorin Dr. Baum beendete im Berichtsjahr die Sonderarbeit „Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe“; die soziale Lage der Fabrikarbeiterin, der Konfektionsarbeiterin und der Geschäftsgehilfin in offenen Verkaufsstellen ist in dieser Monographie eingehend dargestellt.

Eine weitere Vermehrung des Beamtenpersonals ist als dringend wünschenswert zu bezeichnen.

Die Zahl der Reisetage der zehn Beamten betrug insgesamt 804,3 (865,0)\*); es wurden 98 908 (104 344) km mit der Bahn zurückgelegt und 3098 (3642) Fabrikbetriebe revidiert, von denen 2005 (2921) mehr als fünf Arbeiter beschäftigten. Von diesen Betrieben wurden in Gemeinschaft mit Vorständen oder Rezipienten von Bezirksämtern 18 (7) und mit Bezirksärzten 5 (22) revidiert.

Für 1274 (1728) Betriebe wurden auf Antrag der Fabrikinspektion Auflagen erlassen. Die Zahl der Auflagen betrug 3018 (4703). An 26 (41) Verhandlungen über Betriebsunfälle nahmen Vertreter der Fabrikinspektion teil.

Aus dem Kreise der Arbeiterschaft liefen 137 (132) Schriftsätze über Mißstände in gewerblichen Anlagen ein, und zwar 63 (73) unmittelbar von Arbeitern und 74 (59) von ihren Vertretungen, Organisationen usw. Zu mündlichen Verhandlungen erschienen 126 (93) Arbeitgeber und aus dem Arbeiterstande 66 (47) Personen, zumeist Vertreter der Organisationen. Unter dieser Zahl befinden sich auch die in den auswärtigen Sprechstunden erschienenen. Von den 137 eingelaufenen Beschwerden, die meist eine größere Anzahl von Mißständen in einem oder mehreren Betrieben betrafen, waren 65 oder 47,45 % völlig begründet, 31 oder 22,63 % erwiesen sich als nicht in allen Punkten zutreffend und 41 oder 29,92 % waren vollständig unbegründet.

Die Zahl der Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen betrug 9542 (9040), hiervon beschäftigten 3050 (2966) Arbeiterinnen über 16 Jahre und 3374 (3280) beschäftigten jugendliche Arbeiter. Die Zahl der Arbeiter betrug 223 118 (208 993); davon erwachsene männliche Arbeiter 144 921 (133 756); erwachsene weibliche Arbeiter 59 057 (57443); 18 720 (17 342) junge Leute, davon 9850 (8875) männliche und 8870 (8467) weibliche; 420 (452) Kinder, davon 87 (91) männliche und 333 (361) weibliche.

In einem Betriebe waren durchschnittlich 23,4 (23,1) Arbeiter beschäftigt und zwar in einem Betriebe der Gruppe III, Bergbau, Gütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 42 (27); IV Industrie der Steine und Erden 21 (24); V. Metallverarbeitung 32 (31); VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 49 (49); VII. Chemische Industrie 61 (59); VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 22 (19); IX. Textilindustrie 151 (153); X. Papierindustrie 62 (63); XI. Lederindustrie 44 (57); XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 11 (9); XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel (ausgenommen Zigarrenindustrie) 5 (5); XIV. Zigarrenindustrie 48 (47); XIV. Bekleidungsindustrie und Reinigungsgewerbe 8 (8); XV. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) 20 (15); XVI. Polygraphische Gewerbe 17 (17); Sonstiges 3 (3).

An Revisionen in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen wurden vorgenommen 3805 (4148), davon 77 (75) in der Nacht und 81 (87) an Sonn- und Festtagen. Von den revidierten Anlagen wurden 2661 (3190) einmal, 302 (412) zweimal und 134 (40) mehr als zweimal besucht. Demnach wurden 32,4 (40,3) % der

\*) Die in Klammern gesetzten Zahlen sind die des Vorjahres.

Betriebe revidiert. In den revidierten Betrieben befanden sich 133 172 (138 402) Arbeiter, entsprechend 59,7 (65,9) % der Gesamtarbeiterzahl. Unter den Arbeitern in den revidierten Betrieben befanden sich 87 081 (88 141) erwachsene Arbeiter = 60,0 (64,0) % dieser Kategorie, 35 493 (38 444) erwachsene Arbeiterinnen = 60,1 (66,9) %, 5444 (5982) männliche jugendliche Arbeiter = 55,2 (66,2) % und 5037 (5835) jugendliche Arbeiterinnen = 56,7 (66,1) %. In einem revidierten Betriebe wurden durchschnittlich beschäftigt 42,9 (38,0) Arbeiter gegenüber 23,3 (23,2) Arbeitern im Gesamtdurchschnitt der vorhandenen Betriebe. Mithin sind nicht besucht worden 6444 (5398) = 67,6 (59,7) % Betriebe mit 89 946 (71 571) = 40,3 (34,4) % Arbeitern, und in einem nicht revidierten Betriebe wurden im Durchschnitt beschäftigt 13,9 (13,2) Arbeiter.

Auf je 100 Betriebe berechnet, fanden an Revisionen statt im Bergbau, Säulen- und Salinenwesen 76,0, in der Industrie für Steine und Erden 98,3 (63), in der Metallverarbeitung 38 (60), in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 43 (57), in der Chemischen Industrie 97 (70), in der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 44 (76), in der Textilindustrie 51 (94), in der Papierindustrie 74 (81), in der Lederindustrie 56 (60), in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 30 (40), in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel 30 (37), im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 30 (36), im Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) 11 (23), in den Polygraphischen Gewerben 65 (77). Im Durchschnitt fanden auf 100 Betriebe 40 (45) Revisionen statt.

Von den 3018 (4703) Auflagen wurden 1189 (1861) zur Verhütung gesundheitschädlicher Einflüsse erlassen, nämlich hinsichtlich der Beleuchtung 8 (15), Lüftung 80 (79), Staubbeseitigung 39 (66), Beseitigung von Rauch, Dünsten und Gasen 77 (119), Reinhaltung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen, Aufstellung von Spucknapfen, Vornahme von Wandanstrichen 321 (526), Heizung 11 (18), Beseitigung ungeeigneter Arbeitsräume 5 (9), Einrichtung von Bedürfnisanstalten und Reinhaltung solcher 179 (267), Beschaffung von Garderoben- und Aufenthalts- und Speiseräumen 224 (307), Wasch- und Baderäumen, Wasserzapfstellen 77 (110), überfüllter Arbeitsräume 4 (2), Verbesserung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen, Schutzdächern, Sitzgelegenheiten u. s. w. 95 (288), Sonstiges 26 (55).

Zum Zwecke der Unfallverhütung wurden 881 (1438) Auflagen erlassen, nämlich hinsichtlich Dampfkesseln und Zubehör 45 (140), Dampfmaschinen und Betriebsmotoren 55 (85), Transmissionen und Riementrieben 249 (369), Aufzügen und Fahrstühlen 32 (101), Maschinen zur Metallverarbeitung 9 (29), Maschinen zur Holzbearbeitung 219 (285), Maschinen zur Bearbeitung anderer Stoffe 75 (115), explosive Stoffe und heiße Flüssigkeiten 7 (14), Feuericherheit 5 (14), Verkehrsstellen 133 (222), Verschiedenes 52 (64).

Außerdem wurden 948 (1404) Auflagen zum Allgemeinschutz der Arbeiter erlassen, nämlich hinsichtlich Arbeitsbücher und Arbeitskarten 11 (29), Lohnzahlungsbücher — (3), Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge 709 (885), Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Absatz 1 der Gewerbeordnung) 3 (21), Dauer der Beschäftigung von Kindern und jungen

Leuten 7 (6) und 24 (40), Pausen 38 (49), Beschäftigung an Sonn- und Festtagen 44 (77), Ausschluß von der Beschäftigung 6 (6), Dauer der Beschäftigung Erwachsener 7 (68), Beschäftigung an Samstagen und Vorabenden von Festtagen 40 (100), Nachtarbeit 3 (9), Abgabe von Speisen und Getränken auf Kredit (§ 115 der Gewerbeordnung) 5 (22), Erlassung, Änderung und Aushängung von Arbeitsordnungen 27 (61), Einholung der Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung — (2), ungesetzliche Verwendung von Strafgebern 5 (2), Lohnzahlung 3 (11), Verschiedenes 3 (13).

Nach der Zahl der Anlagen gruppierte sich die Industrie Badens in folgender Weise absteigend:

Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 3080 (3027) = 32,3 (32,3) %; Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 1447 (1419) = 15,2 (15,6) %; Metallverarbeitung 1011 (963) = 10,6 (10,5) %; Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 863 (812) = 9,1 (9,0) %; Industrie der Steine und Erden 735 (466) = 7,7 (7,3) %; Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 696 (668) = 7,3 (7,3) %; Baugewerbe 426 (413) = 4,5 (4,5) %; Polygraphische Gewerbe 280 (260) = 2,9 (2,8) %; Textilindustrie 214 (209) = 2,2 (2,3) %; Papierindustrie 154 (151) = 1,6 (1,6) %; Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 128 (125) = 1,3 (1,3) %; Lederindustrie 102 (110) = 1,1 (1,2) %; Chemische Industrie 78 (78) = 0,8 (0,8) %; Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 21 (13) = 0,1 (0,1) %; Sonstige Industriezweige 307 (331) = 3,3 (3,8) %.

Nach der Arbeiterzahl ist die Gruppierung folgende: Zigarrenindustrie 35 916 (35 290) = 16,1 (16,8) %; Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 34 372 (33 389) = 15,4 (14,9) %; Metallverarbeitung 32 681 (30 275) = 14,6 (14,4) %; Textilindustrie 32 309 (32 019) = 14,5 (15,3) %; Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 15 845 (12 657) = 7,2 (6,1) %; Industrie der Steine und Erden 15 268 (11 238) = 6,8 (5,3) %; Nahrungs- und Genußmittel (ausgenommen Zigarrenfabrikation und Mühlen) 10 227 (9438) = 4,6 (4,5) %; Baugewerbe 8533 (6496) = 3,9 (3,1) %; Bekleidung und Reinigung 7207 (6727) = 3,2 (3,3) %; Chemische Industrie 4779 (4639) = 2,1 (2,2) %; Polygraphische Gewerbe 4714 (4479) = 2,1 (2,2) %; Lederindustrie 4506 (6359) = 2,0 (2,2) %; Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 2770 (2487) = 1,2 (1,2) %; Getreidemühlen 2650 (2653) = 1,2 (1,4) %; Bergbau 882 (354) = 0,4 (0,2) %; Sonstiges 887 (896) = 0,4 (0,5) %.

Außer den Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen wurde eine größere Anzahl von Betrieben besucht, die nicht in diese Kategorie gehören, für die aber der Bundesrat Bestimmungen gemäß § 120e der Gewerbeordnung erlassen hat, nämlich:

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Revisionspflichtige Anlagen		Revidierte Anlagen		Zahl der Revisionen
		Anzahl	Zahl der Arbeiter	Anzahl	Zahl der Arbeiter	
IV Ziff. 1	Steinbrüche und Steinhauereien . . . . .	315	2083	101	589	106
VII „ 5	Anlagen, in denen Thomasschlackemehl gelagert wird . . . . .	1	—	—	—	—
XII „ 2	Bürsten- und Pinselmachereien . . . . .	32	114	12	29	12
XIII „ 3	Anlagen zur Anfertigung von Zigarren . . . . .	38	87	2	3	2
XIII „ 5	Bäckereien und Konditoreien . . . . .	2237	3776	410	741	415
XV	Malerei-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- und Lackierer-Geschäfte . . . . .	871	3096	—	—	—
XVI „ 2	Buchdruckereien und Schriftgießereien . . . . .	30	56	10	23	10
XXI	Gast- und Schankwirtschaften . . . . .	4120	12957	—	—	—
	Summa:	7644	22169	535	1385	545

Von den ordentlichen Polizeibehörden wurden 2921 (2514) Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 7702 (7379) Revisionen ausgeführt.

Zur Berichtsjahre wurden 887 Hausindustriebetriebe beschäftigt. Genaueren Aufschluß über die Revisionsstätigkeit in der Hausindustrie gibt die Tabelle VII am Schluß des Berichtes. Abschnitt V schildert die Zustände in der Hausindustrie.

Auf besondere Veranlassung wurden von der Fabrikinspektion folgende handwerksmäßige und auch andere Betriebe besucht: Schlosser und Mechaniker 5, Graveure 1, Webblattmacher 1, Wagner 1, Drehestriombauer 1, Sattler 1, Schreiner 4, Metzger 4, Tabakgeschäfte 3, landwirtschaftliche Betriebe 1, Schuhgeschäfte 1, zusammen 23 Betriebe. Außerdem wurden 29 Ladengeschäfte und 15 Fürsorge- und Erziehungsanstalten mit gewerblicher Tätigkeit besucht.

Die Zahl der von der Fabrikinspektion ausgeführten Revisionen betrug insgesamt 4811 gegen 6023 im Vorjahre, die der Bergbehörde 28 gegen 23 und die der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 465 gegen 683 im Vorjahre.

Im Berichtsjahre wurden folgende Baugesuche (Neubauten, Erweiterungs- und Veränderungsbauten) begutachtet:

Gruppe:	Zahl der Gesuche.	Zahl der Bes- dingungen, unter welchen die Ges- nehmung der Anlagen em- pfohlen wurde.
A. Arbeiterwohnungen:		
26 (10) Gesuche mit zusammen 265 (81) Woh- nungen, 1 (5) Gesuche betreffend Mädchenheim, 1 (—) Gesuch betreffend Unterkunftsraum . . .	28 (19)	6 (24)
B. Genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung.		
Kalköfen . . . . .	25 (12)	57 (44)
Zementfabriken . . . . .	4 (1)	4 (1)
Gipsmühlen und Gipsöfen . . . . .	4 (—)	15 (—)
Ziegeleien und Backsteinbrennereien . . . . .	34 (20)	75 (60)
Ofen- und Tonwarenfabriken . . . . .	6 (6)	23 (25)
Steinzeugwarenfabriken . . . . .	4 (3)	15 (3)
Metallgießereien . . . . .	28 (15)	130 (72)
Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten . . . . .	2 (5)	13 (19)
Bleiwalzwerk . . . . .	1 (—)	1 (—)
Blechgefäßfabriken . . . . .	— (1)	— (8)
Dampfesselfabriken . . . . .	4 (1)	2 (7)
Maschinenfabriken . . . . .	2 (2)	9 (15)
Fabriken zur Herstellung eiserner Baukonstruk- tionen . . . . .	4 (1)	19 (9)
Dampfhämmer . . . . .	(3)	— (3)
Hammerwerke . . . . .	4 (1)	10 (1)
Chemische Fabriken . . . . .	32 (16)	80 (84)
Sprengstofffabriken . . . . .	1 (—)	— (—)
Zündholzfabriken . . . . .	4 (1)	11 (10)
Bechtochereien . . . . .	1 (3)	6 (16)
Gasanstalten . . . . .	8 (18)	40 (72)
Sauggasanlagen . . . . .	23 (32)	80 (194)
Seifensiedereien . . . . .	6 (3)	30 (11)
Firnis- und Lackiedereien . . . . .	4 (2)	13 (8)
Leinwandfabriken . . . . .	1 (—)	2 (—)
Schnellbleichereien . . . . .	1 (2)	— (4)
Zellulose- und Zellstofffabriken . . . . .	7 (5)	7 (13)
Kunstwollfabriken . . . . .	3 (—)	13 (—)
Gerbereien . . . . .	14 (6)	31 (46)
Rohhaarspinnereien . . . . .	1 (—)	7 (—)
Schlichtereien . . . . .	9 (9)	44 (43)
Seite . . . . .	265 (187)	744 (792)

Gruppe:	Zahl der Gesuche.	Zahl der Bes- timmungen, unter welchen die Ge- nehmigung der Anlagen em- pfohlen wurden
Übertrag . . . . .	265 (187)	744 (792)
Hopfschwefelbarren . . . . .	— (1)	— (4)
Stauanlagen . . . . .	13 (4)	34 (20)
Nadaververnichtungsanlagen . . . . .	1 (1)	10 (8)
C. Nicht nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Anlagen.		
Stein-, Metall- und Holzbearbeitungswerkstätten	261 (205)	994 (1175)
Bijouteriefabriken . . . . .	43 (37)	214 (185)
Elektrizitätswerke . . . . .	30 (12)	119 (46)
Textilfabriken und Färbereien . . . . .	54 (46)	170 (187)
Nahrungsmittel- u. s. w. -Fabriken	84 (56)	310 (211)
Bäckereien . . . . .	219 (162)	1007 (884)
Zigarrenfabriken . . . . .	96 (78)	583 (275)
Buchdruckereien . . . . .	28 (16)	127 (106)
Verschiedenes . . . . .	202 (189)	472 (524)
Zusammen . . . . .	1296 (994)	4784 (4417)

Während des Berichtsjahres traten die folgenden, schon früher erlassenen Arbeiterschutzbestimmungen in Kraft:

die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten. Vom 16. Juni 1905, in Kraft tretend am 1. Januar 1906;

die Bekanntmachung, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. Juni 1905, in Kraft tretend am 1. Januar 1906;

die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903). Vom 20. Dezember 1905, in Kraft tretend am 1. Januar 1906 an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 und vom 11. Juli 1904 verkündeten Vorschriften.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die folgenden Arbeiterschutzbestimmungen erlassen und in Kraft gesetzt:

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906, an diesem Tage in Kraft tretend;

Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend. Vom 1. Oktober 1906, an diesem Tage in Kraft tretend.

In einer Arbeiterzeitung wurde wiederholt bemängelt, daß bei Revisionen von Fabriken der Beamte der Fabrikinspektion mit dem Arbeitgeber durch die Betriebsräume gegangen sei, ohne Gelegenheit zu Unterredungen mit Arbeitern zu nehmen; daran wurde die Betrachtung geknüpft, daß die jetzige Art der Fabrikinspektion eine andere sei als früher und daß man das Gefühl nicht los werden könne, es werde den Wünschen der Fabrikanten allzusehr Rechnung getragen. Hierauf muß an dieser Stelle bemerkt werden, daß die Revisionen in keiner Beziehung anders als früher gehandhabt werden\*) und daß, wo der revidierende Beamte Arbeiter nicht zu einer Unterredung bezieht, dies nicht etwa auf einen vom Fabrikanten ausgesprochenen Wunsch, dem der Beamte nachzugeben niemals Veranlassung nehmen könnte und dürfte, sondern auf den Wunsch der Arbeiter oder, sofern ein solcher Wunsch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter erfolgt. Dieser Gegenstand ist in älteren wie in jüngeren Jahresberichten wiederholt mehr oder weniger breit erörtert worden, und die Verhältnisse liegen — leider — heute noch so, daß der revidierende Beamte häufig Bedenken hegen muß, sich von den Arbeitern der Fabrik Auskünfte über Vorgänge und Zustände zu erbitten, da das Gespenst der Maßregelung vor der Thür steht. Wo ein Betrieb infolge einer eingelaufenen Beschwerde revidiert wird, hört man nicht selten vom Fabrikanten oder von dessen Vertreter die bestimmte Vermutung äußern, daß eine Beschwerde stattgefunden habe; hier würde die Herbeiziehung von Arbeitern, seien sie die Beschwerdeführer oder nicht, wohl stets unangenehme Folgen haben. Vielsach wird in Beschwerden aufs inständigste gebeten, ja nichts zu tun, was die Arbeiter in Angelegenheiten bringen könnte. Sind schriftliche Beschwerden gar anonym eingegangen, etwa mit der Unterschrift „Die Arbeiter der usw.“ oder „Mehrere Arbeiter der usw.“, so ist es doch klar, daß Arbeiter bei der Revision nicht befragt werden dürfen, denn wer schon gewichtigen Grund zu haben glaubt, der Fabrikinspektion, bei der alle Beschwerden doch in sicheren Händen ruhen, seinen Namen zu verschweigen, der kann ohne Zweifel noch weniger daran denken, seine Beschwerden dem revidierenden Beamten in Gegenwart des Arbeitgebers oder eines Vertreters vorzutragen. Daß aber die Gegenwart des Arbeitgebers oder eines möglichst vollgültigen Vertreters für die gute Abwicklung der Revision in Hinsicht auf die zu erlassenden Auflagen kaum zu entbehren ist, das ist schon ebensohäufig erörtert worden. Fehlt gelegentlich einmal der Arbeitgeber oder dessen Vertreter, so sind doch stets noch Werkmeister oder Aufseher da, und in Gegenwart dieser Angestellten scheuen sich die Arbeiter eher noch mehr vor dem Angeredetwerden, da sie sich dann nicht über das, was der Arbeitgeber aus ihrem eigenen Munde gehört hat, sondern über das, was

\*) 1895 wurde hierüber berichtet: „Auch bei den Revisionen der gewerblichen Anlagen traten die Arbeiter den Beamten nicht näher, was schon dadurch ausgeschlossen ist, daß bei diesen Revisionen beinahe ausnahmslos die Begleitung des Beamten durch den Leiter der Anlage oder seinen Stellvertreter stattfindet. Es werden hierbei zwar gelegentlich auch Arbeiter zur Besprechung einzelner Punkte beigezogen, aber die Besprechungen beziehen sich dann, wie es ja selbstverständlich ist, niemals auf Dinge, bei denen die Arbeiter in einem Gegensatz zu seinem Arbeitgeber gebracht werden könnten. Und der Jahresbericht für 1896 sagt: „In besonderen Fällen wird auch beim Besuche der Fabriken Veranlassung genommen, die Arbeiter über den Gegenstand ihrer Beschwerden zu hören, was mitunter günstige Erfolge hat.“

letzterem nachher mehr oder weniger zutreffend hinterbracht worden ist, zu verantworten haben. Während der entgegengesetzte Wunsch häufig laut wurde, hat bis jetzt nur eine einzige Organisation an die Fabrikinspektion das Ersuchen gerichtet, bei der Prüfung der vorgetragenen Beschwerden die Arbeiter während der Revision zu befragen. Wir werden es als ein erfreuliches Symptom sozialen Fortschrittes begrüßen, wenn die Verhältnisse es gestatten wollten, daß dies Beispiel Nachfolge findet. Wo dies ohne Befürchtung von Nachteilen für die Arbeiter geschehen kann, benützen die Beamten gerne die Gelegenheit, sich bei der Revision mit einzelnen Arbeitern in Verbindung zu setzen, und es kann hier nur die Hoffnung ausgesprochen werden, daß bei der Arbeiterschaft die nicht mehr zeitgemäße Abneigung gegen den unmittelbaren Verkehr zwischen Arbeiter und Gewerbeaufsichtsbehörde allgemein zum alten Eisen geworfen wird; dann wird auch bei den Arbeitern die — heute noch recht verständliche — Befangenheit schwinden, die da und dort ein Befragen auch im allgemeinen Arbeiterchutzinteresse recht bedenklich erscheinen läßt.

Einige Beispiele mögen zeigen, zu welchen Weiterungen die Befragung von Arbeitern führen kann, wenn diese hierauf nicht vorbereitet sind oder aus wahrheitsgemäßer Beantwortung Nachteile für sich befürchten. An einer infolge einer Beschwerde stattfindenden Revision eines Betriebes im Oberlande beteiligte sich der Arbeitgeber auf Wunsch des Beamten nicht. Der erste Arbeiter, an den der Beamte sich wandte, verwies auf den Beschwerdeführer, dieser wieder auf andere Arbeiter und bei diesem Hin und Her konnte der Beamte nur mit Mühe aus den Arbeitern das herausfragen, was der Beschwerdeführer schon mitgeteilt hatte. Nach der Revision beschuldigte einer der Arbeiter den revidierenden Beamten, er habe unter Vertrauensbruch dem Arbeitgeber den Namen des Beschwerdeführers genannt. Die Fabrikinspektion wandte sich an den Vertrauensmann der Organisation; nach Prüfung der Angelegenheit veranlaßte diese den Arbeiter zur entschuldigenden Zurücknahme seiner Anklage. — Bei der Revision eines andern Betriebes schöpfte der Beamte aus gewissen Anzeichen die Vermutung, daß Gesetzesübertretungen stattfänden; trotz gesonderter Befragung der Arbeiter und des später hinzukommenden Unternehmers konnte jedoch eine Verfehlung nicht festgestellt werden. Späterhin sah sich der Beamte in tiefer Dunkelheit, auf der Straße von Gestalten umgeben, einigen Arbeitern, die ihm mitteilten, daß er heute von den Befragten bei der Revision falsch unterrichtet worden sei, tatsächlich fände die gemutmaßte Gesetzesverletzung regelmäßig statt. Die Scheu der Arbeiter vor belastenden Aussagen führte auch bei den durch die Fabrikinspektion veranlaßten weiteren polizeilichen Erhebungen zu einem negativen Ergebnis. — Infolge sehr dringlicher Beschwerden, die der Gauleiter einer Organisation vorbrachte, wurde ein Betrieb im Unterland eingehender Revision unterzogen. Es stellte sich heraus, daß nur die Angehörigen besagter Organisation sich der Beschwerde anschlossen, während die Mitglieder einer im Betrieb ebenfalls vertretenen freien Gewerkschaft die Zustände für einwandfrei erklärten, was auch mit dem Revisionsbefund übereinstimmte. Hier war die Anrufung der Fabrikinspektion nicht aus sachlichen Gründen erfolgt, sondern in der Absicht, Vorspann für eine bestimmte Organisation zu gewinnen. Daß die Fabrikinspektion sich von solchen Strebungen fernhalten muß, kann kein Ver-

ständig bezweifeln. Wir müssen uns damit begnügen, die sachliche Mitarbeit der Arbeiterorganisationen, mögen sie heißen wie sie wollen, anzuerkennen und zu fördern, wie dies bisher geschehen ist und unbeirrt auch künftighin geschehen wird.

So erfreulich es ist, wenn die bei einer Revision um Neußerung angegangenen Arbeiter eines Betriebes auf Befragen des Beamten mit sachlichem Rechte angeben können, daß ernstliche Mißstände nicht bestehen, so verhängnisvoll ist es andererseits, wenn Arbeiter in der Sorge um ihre Brotstelle vom Vorhandensein bestehender Mißstände oder vom Vorkommen von Gesetzesübertretungen nichts wissen wollen, ein nicht selten vorkommender Fall! Dies kann unter Umständen den Erfolg einer Revision völlig in Frage stellen, die Position der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber schwächen und die Auskunftgeber ihren Mitarbeitern gegenüber in eine sehr peinliche Lage bringen. Wo sie daher des Nutzens einer Befragung nicht sicher sind und zugleich Nachteile für den Befragten befürchten müssen, unterlassen es die Beamten der Fabrikinspektion, Arbeiter ins Gespräch zu ziehen, denn schon das Gespräch an sich, nicht sein Inhalt, gibt oft schon Anlaß zu unliebsamen Wirkungen für den Arbeiter. Aber auch für den Fall, daß die erteilten Auskünfte sachgemäß sind, besitzen, vereinzelt Ausnahmen abgerechnet, diese kurzen und für den Arbeiter unvorbereiteten Unterredungen keine große Bedeutung, wie Jahresberichte schon vor mehr als fünfzehn Jahren feststellten und woran sich im Laufe der Zeit nichts geändert hat. Für keine Tätigkeit eignet sich die Anwendung bürokratischer Schablone weniger als für die Wirksamkeit der Fabrikinspektion; daher wird nach wie vor jeder Beamte bei seinen Revisionen zur Befragung von Arbeitern nur schreiten, wenn die Umstände es gebieten und die Wahrung der berechtigten Interessen der Arbeiter dies zuläßt. Es darf hier die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Organisationen und die Presse auch in dieser Richtung aufklärend wirken, damit künftighin Mißverständnisse vermieden bleiben. Im übrigen muß anerkannt werden, daß es — und insbesondere im nördlichen Industriezentrum des Landes — doch eine Reihe von fortgeschrittenen Industriellen gibt, denen eine Heranziehung von Arbeitern bei den Revisionen durchaus nicht unerwünscht ist. Geradezu erfrischend aber wirkt es, wenn bei einer Revision die Arbeiter aus eigener Initiative unbefangen und freimütig vor den Beamten treten, um sachliche Wünsche zu begründen; solche Fälle sind allerdings sehr selten.

Daß Wesen und Aufgaben der Gewerbeaufsicht im südlicheren Teil des Landes noch immer nicht überall genügend erkannt ist, zeigt sich da und dort, und die Form, in welcher die rückständigsten Auffassungen zum Vorschein gebracht werden, stellt manchmal an die Ruhe und Gelassenheit des revidierenden Beamten sehr hohe Ansprüche. So wird versucht, den Beamten warten zu lassen oder ihn in Windeseile durch den Betrieb zu führen oder ihn zu veranlassen, am andern Tage wiederzukommen. Hiermit wird natürlich nichts erreicht. Ein Buchdruckereibesitzer beantwortete die Beanstandung eines mangelhaften Bodens mit den Worten: „Der Boden ist doch meine Sache, der geht Sie nichts an“ und ersuchte den Beamten, Gespräche mit den Sekern zu unterlassen. Als der Beamte bemängelte, daß das Abzugsrohr von der Sekmaschine weggenommen sei, wodurch der Bleidunst ungehindert sich im Arbeitsraum verbreiten könne, sah der Besitzer sich zu der Frage ver-

anlaßt: „N i e c h e n Sie hier vielleicht etwas von Blei?“ Die dem Arbeitgeber erteilte Belehrung über Mangel an Verständnis für die ihm obliegende Arbeiterfürsorge und an angemessenen Umgangsformen ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. — In einem anderen Betriebe, einer Seidenzwirnerei, wurde der Beamtin der Fabrikinspektion zugemutet, mit Beginn ihrer Revision bis zum Erscheinen des abwesenden Betriebsinhabers zu warten, wozu sie sich, um Weiterungen zu vermeiden, fügte. Der demnächst von dem Betriebsinhaber der Beamtin gegenüber vertretene Standpunkt, die Fabrik sei sein Grund und Boden und er allein habe zu bestimmen, wann Revisionen vorgenommen werden dürften, wurde durch ein Schreiben der Fabrikinspektion mit Bezugnahme auf § 139b der Gewerbeordnung zurückgewiesen. Zugleich wurde der Betriebsinhaber zu der Erklärung veranlaßt, daß für künftige Fälle die nötigen Anweisungen an das Personal ergangen seien.

Es gewinnt den Anschein, daß eine aus dem Schoß eines großen industriellen Vereins hervorgegangene Anregung auch in unserem Lande Boden findet, die Anregung nämlich, daß die Fabrikanten ihren Interessenvertretungen oder Verbänden Kenntnis geben möchten von Vorfällen, bei welchen — nach Ansicht der Arbeitgeber — die Gewerbeaufsichtsbeamten ihre Befugnisse überschreiten. Zwei Fälle aus dem Oberlande zeigen, in welcher Form, aus welcher Veranlassung und mit welchem Erfolg Interessenvertretungen den Versuch zur Einmischung in Dinge machen, die ihrer Natur nach doch zunächst Gegenstand unmittelbarer Verhandlung oder unmittelbarer Beschwerde sein müßten. In dem einen Fall erhielt der Vorstand der Fabrikinspektion unter unrichtiger Adresse — es war *M a n n h e i m* als Bestimmungsort angegeben — ein Schreiben ohne Ortsangabe, Datum und handschriftliche Unterzeichnung, in welchem auf Grund eines beigegeführten Briefes Beschwerde über einen Beamten der Fabrikinspektion geführt wurde. Nach Sachlage eine ungeschickte Mystifikation vermutend, sandte der Vorstand die beiden Schreiben an den Vorsitzenden des Verbandes, dessen Firma dem Schreiben aufgedruckt war. Aus der Antwort ergab sich, daß das Schreiben tatsächlich im Auftrage des Verbandsausschusses erfolgt war. Bemängelt wurde, daß der Beamte sich mit einzelnen Arbeitern unterhalte, sich bei dem Meister nach dem Lohn der Leute erkundigt und nach Angabe der Löhne „eine deutliche Geberde der Unzufriedenheit“ kundgegeben, einem Arbeiter, der seinen Lohn auf 2.30 *M* angab, gesagt habe, hiermit könne er „keine großen Sprünge“ machen, und schließlich, daß er sich bei dem Meister erkundigt habe, ob unter den Arbeitern nicht schon Stimmen wegen Errichtung eines Arbeiterausschusses laut geworden seien. Jeder Prüfung des Sachverhalts vorgreifend, wurde das vom Werkmeister seinem Chef und von diesem dem Verband gemeldete Auftreten des Beamten als „entschieden zu weitgehend“, „verwerflich“, „das Ansehen der Arbeitgeber untergrabend“ bezeichnet, und das Ersuchen ausgesprochen, „daß solche für die Industriellen unangenehme Vorkommnisse vermieden werden möchten“. Dem Verbande wurde erwidert, daß eine Beschwerde der Firma nicht eingelaufen sei, daß aber, falls eine solche Beschwerde etwa noch eingehe und sich lediglich auf „Geberdenpäßen und Geschichtentragen“ und die vorgebrachten Quisquilien stützen sollte, ihr eine nachdrückliche Zurückweisung nicht erspart bleiben werde, da es im Interesse eines kräftigen und

unbeirrten Vollzuges des Gewerbeaufsichtsdienstes unbedingt geboten sei, auf Überempfindlichkeiten keine Rücksicht zu nehmen. Dieser Vorgang bietet zugleich so recht ein Schulbeispiel dafür, zu welchen Weiterungen die allzubeflüßene Darstellung führen kann, die von untergeordneten, mit den Befugnissen der Gewerbeaufsicht nicht vertrauten Organen dem bei einer Revision nicht anwesenden Chef nachträglich gegeben wird. Eine Beschwerde des Fabrikanten ist bis heute nicht erfolgt.

In dem anderen Falle geriet der Arbeitgeber, von einer Bemängelung unangenehm berührt, dem revidierenden Beamten gegenüber vor den Arbeitern in einen Ton, den dieser als zur weiteren Erörterung ungeeignet zurückwies. Eine Bemerkung des Fabrikanten über die Verhältnisse in anderen Fabriken der Stadt veranlaßte den Beamten zu der durchaus gerechtfertigten Äußerung, daß danach auch in den anderen Betrieben Revisionen angebracht seien. Da im Verlauf der weiteren Unterhaltung der Fabrikant hartnäckig auf der Ansicht bestehen blieb, die gesetzlichen Bestimmungen seien nicht nach dem Buchstaben auszulegen, stellte der Beamte eine Erörterung dieser durchaus irrthümlichen Auffassung im Jahresbericht in Aussicht. Diese beiden Äußerungen zu einer einzigen vereinigend, teilte der Fabrikant der Handelskammer mit, der Beamte habe gesagt, „in der Industrie des Ortes seien Revisionen überhaupt sehr angebracht und die Fabrikanten des Ortes müßten im Jahresbericht wieder einmal tüchtig mitgenommen werden.“ Die Handelskammer wandte sich an den Vorstand der Fabrikinspektion; statt ihm jedoch die Angelegenheit zur Prüfung und entsprechenden Entschließung vorzulegen, unterstellte sie ohne weiteres die Wichtigkeit des ihr vom Fabrikanten Vorgetragenen und ersuchte, „ohne naheliegende Schlüsse ziehen zu wollen“, den Vorstand, „dafür zu sorgen, daß von den unterstellten Beamten nicht derartige Äußerungen getan werden, die in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht gleich unerwünschte Mißstimmung und Erbitterung hervorzurufen geeignet sind.“ Die Handelskammer erhielt auf ihr nach Sachlage weder begründetes noch legitimiertes Ansinnen die Mitteilung, daß die bemängelten Äußerungen nicht gefallen seien und daher zu irgendwelchen Maßnahmen keine Veranlassung vorliege.

Manchmal bringen Arbeiter ihre Organisationsleiter oder Vertrauensmänner in eine recht fatale Lage, indem sie diese Funktionäre beauftragen, dem Arbeitgeber dringliche Mißstände vorzutragen und, nachdem dies geschehen ist, bei der eingeleiteten Prüfung ihre Beschwerden Punkt für Punkt zurückziehen. Vom besten Willen beseelt, den Arbeitern zu nützen, dem Arbeitgeber die auf Treu und Glauben empfangenen Mitteilungen vortragend, kann dann der Vermittler sich nicht verhehlen, daß er sich und die Organisation gänzlich unnütz eingesetzt hat. Daß solche Fälle — es sind im Berichtsjahr einige bekannt geworden — den Organisationen nicht nützlich sind und den Vermittlern für künftige ernstlichere Angelegenheiten den Weg zum Arbeitgeber nicht ebnen, das liegt auf der Hand. Es ist ja menschlich durchaus zu verstehen, wenn ein Arbeiter beim Vorbringen seiner Beschwerden an den Vertrauensmann sich nicht immer in den Grenzen ruhiger Sachlichkeit hält, aber es sollte doch stets darauf Bedacht genommen werden, daß dem Vertrauensmann nicht mehr gesagt wird, als späterhin bei Prüfung der Sache aufrechterhalten werden kann. Ein erfahrener Organisationsleiter sprach sich dahin aus, daß die heftigsten Beschwerden oft

am wenigsten begründet seien; manchmal hätten die Arbeiter mehr im Gefühl, daß etwas nicht in Ordnung sei und regten sich unnötig auf, während dann bei einer ruhigen Erwägung und Erörterung der Sache der eigentliche berechtigte Anlaß der Unzufriedenheit erst herausgefunden werde und meist leicht zu beseitigen sei.

## II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen.

### A. Jugendliche Arbeiter.

#### Statistisches.

3374 (3280) Betriebe = 35,4 (36,3) % der Gesamtzahl beschäftigten jugendliche Arbeiter. Die Zahl der Jugendlichen betrug 19 140 (17 794) = 8,6 (8,5) % der Gesamtzahl der Arbeiter.

Von diesen waren unter 14 Jahren: 87 (91) männlich, 333 (361) weiblich, zusammen 420 (452); zwischen 14 und 16 Jahren: 9850 (8875) männlich, 8870 (8467) weiblich, zusammen 18 720 (17 342).

Die Verteilung der jugendlichen Arbeiter auf die verschiedenen Industriegruppen ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Während in den letzten Jahren die Zahl der Betriebe, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, in langsamem aber stetigem Wachsen begriffen war, ist im Berichtsjahre eine Abnahme um fast 1% gegenüber dem Vorjahre eingetreten. Die Gesamtzahl der beschäftigten Jugendlichen hat aber trotzdem um 1346 Personen — 971 männliche und 375 weibliche — das ist 0,1% der Gesamtzahl der Arbeiter, zugenommen. Die Gesamtzahl und die Zahl der in Gruppe III und IV beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres insofern nicht direkt vergleichbar, als in diesen beiden Gruppen im Berichtsjahre wieder alle der Gewerbeaufsicht — also auch der Bergbehörde und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — unterstellten Betriebe und die darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter aufgenommen worden sind, während im Vorjahre in dieser Tabelle nur die der Fabrikinspektion unterstellten Betriebe berücksichtigt waren. Dadurch ist eine scheinbare Zunahme der Gesamtzahl der Jugendlichen um 50 entstanden. Beim weiteren Durchgehen der einzelnen Gruppen fällt es auf, daß in der im starken Aufschwung begriffenen Gruppe IX gegenüber einer Zunahme der erwachsenen Arbeiter von beiläufig 400 eine Verminderung der Zahl der